

PLENUM

das Forum der  Berliner Aids-Hilfe e.V. für HIV - Positive

Auszug aus der Satzung der Berliner Aids-Hilfe e.V.

§ 5 Organe des Vereins

(1)

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand,
- (c) das Positivenplenum,
- (d) die Positivensprecher/innen

§ 8 Positivenplenum und Positivensprecher/innen

1. Am Positivenplenum können alle positiven Menschen, die in der Berliner AIDS-Hilfe e.V. haupt- oder ehrenamtlich arbeiten oder ein Angebot der Berliner AIDS-Hilfe e.V. nutzen (z. B.: Positivengruppen) teilnehmen und abstimmen. Aufgaben des Positivenplenums sind:
 - a. Wahl der Positivensprecher/innen
 - b. Bestimmung des Wahlverfahrens
 - c. Das Plenum kann den Positivensprechern/innen Aufgabenschwerpunkte vorgeben.

Teilnahme- und stimmberechtigt am Positivenplenum sind auch Nichtmitglieder der Berliner AIDS-Hilfe e.V.. Das Plenum findet mindestens alle sechs Monate statt. Dazu wird von den Positivensprechern/innen mindestens vier Wochen vorher durch Aushang in der Berliner AIDS-Hilfe e.V. und im Café PositHiv eingeladen. Die Positivensprecher/innen werden für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Wahl neuer Sprecher/innen im Amt. Scheidet ein/e Positivensprecher/in vor Ablauf der Amtsperiode aus, so sind die verbleibenden Positivensprecher/innen berechtigt, sich einmalig um ein Mitglied zu ergänzen. Die Amtszeit des Ergänzungsmitglieds endet ebenfalls mit der Wahl neuer Positivensprecher/innen.

2. Die Positivensprecher/innen vertreten die Interessen der Positiven in der Berliner AIDS-Hilfe e.V. Sie müssen Vereinsmitglied sein. Sie treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Positivensprecher/innen haben ein uneingeschränktes Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen. Im Rahmen personeller Einzelmaßnahmen unterliegen die Positivensprecher/innen der Schweigepflicht. Positivensprecher/innen sind nicht stimmberechtigt, ihnen steht aber in allen Angelegenheiten ein Initiativ- und Vorschlagsrecht, sowie ein einmaliges Vetorecht zu. Machen die Positivensprecher/innen von ihrem Vetorecht Gebrauch, so kann der Vorstand über die betreffende Einzelangelegenheit erst in der nächsten Sitzung, frühestens eine Woche, nachdem das Veto eingelegt worden ist, entscheiden. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand mit Einverständnis der Positivensprecher/innen auch vor Ablauf einer Woche abschließend entscheiden.